

Verlängerung der A245 zum Einzelsatz bis zum 31.12.2020



Ursprünglich sollte die Abrechnungsempfehlung, die initial bis zum 30. Juni 2020 befristet war, nach der Verlängerung zum 30. September 2020 auslaufen. Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und die Beihilfekostenträger haben ihre Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach Nummer 245 GOÄ analog im Rahmen einer Kompromisslösung verlängert.

Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und Beihilfe

- Die pauschale Vergütung hat für Behandlungen **ab dem 01.10.2020 zum einfachen Gebührensatz (Faktor 1,0) nach Nummer 245 analog**, sprich **6,41 €** bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt, zu erfolgen.
- Weiterhin besteht die Wahl, in der Abrechnung **statt der Hygienepauschale** nach A245 GOÄ den **Multiplikator nach §5 GOÄ** bei den einzelnen ärztlichen Leistungen mit entsprechender Begründung (wegen umfassenden Hygieneaufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie) zu erhöhen.
- Unbenommen besteht die Möglichkeit, aus patientenindividuellen Gründen die Vergütung der **Leistung gem. §5 und §12 GOÄ** unter Berücksichtigung der **Schwierigkeit** und des **Zeitaufwandes** der einzelnen Leistung sowie der **Umstände bei der Ausführung** zu bestimmen und einen abweichenden Multiplikator (bis zum 3,5-/2,5-/1,3-fachen des Gebührensatzes) festzulegen.

Mit der Vereinbarung wurden **auch die psychotherapeutischen Leistungen** nach den Nummern 801, 807, 808, 860, 885 GOÄ sowie 804, 806, 817, 846, 849, 861, 863, 870, 886 GOÄ für den **Kontakt zwischen Arzt und Patient per Videoübertragung** (Videosprechstunde) **bis zum 31.12.2020 verlängert**. Gleiches gilt für die Nummer 60 GOÄ für die interdisziplinäre und/oder multiprofessionelle Videokonferenz über den Patienten.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.

Link zur Bundesärztekammer: <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/geaenderter-geltungszeitraum-und-gebuehrensatz-der-nr-245-goae-analog-fuer-die-erfuellung-aufwaendiger-hygienemaassnahmen-im-rahmen-der-covid-19-pandemie-sowie-verlaengerung-der-telemedizin-psychotherapie-abrechnungsempfehlungen/>